

Satzung des Musikvereins Freiburg-St. Georgen e.V.

Gegründet 1905

Mitglied des Oberbadischen Blasmusikverbandes „Breisgau“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Musikverein Freiburg-St. Georgen e. V. wurde am 29.01.1905 gegründet. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 115 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
2. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Pflege der Blasmusik, Förderung der Ausbildung von Musikerinnen und Musikern, Veranstaltung von Konzerten.

2. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktives und passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das Vereinsziel unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei aktiven Mitgliedern ist außerdem der Dirigent beratend zu hören.
3.
 - a. Ehrenmitglied wird, wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat.
Mitglieder des Vorstandes werden den aktiven Musikern gleichgestellt.
 - b. Der Gesamtvorstand kann auch Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder die Musikkapelle verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, grundsätzlich an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.
2. Jedes aktive und passive Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

§ 5 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen. Das gleiche gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen.
2. Ehrenmitglieder und aktive Musiker, jeweils bis zum Beginn des Geschäftsjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages freigestellt.

§ 6 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend § 2 Abs. 1 der Satzung, also für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes:

- a. Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
 - b. Wer mit dieser Satzung eingegangene Verpflichtungen nicht einhält.
4. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8

Organe und Verwaltung

1. Organe des Vereins sind:
die Hauptversammlung
der Gesamtvorstand.

Der Präsident wird auf drei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Folgende Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt:

Block A

zu wählen in den ungeraden
Kalenderjahren:

- 1. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- Vizedirigent
- 2. Rechner
- 2. Notenwart
- bis zu drei Mitglieder des Festkomitees
- 2. Jugendleiter
- Passive Beisitzer

Block B

zu wählen in den geraden
Kalenderjahren:

- 2. Vorsitzender
- 2. Schriftführer
- 1. Rechner
- 1. Notenwart
- Leiter des Festkomitees
- 1. Jugendleiter
- Instrumentenwart
- Aktive Beisitzer

Die aktiven Beisitzer werden in der Hauptversammlung von den aktiven Musikern vorgeschlagen. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Beisitzer, werden einzeln gewählt. Die Beisitzer werden grundsätzlich offen en bloc gewählt.

Der Vizedirigent, gewählt von den in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Musikern, ist Vorstandsmitglied Kraft Amtes.

Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder muss geheim gewählt werden.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er bestimmt die musikalische Richtung der Kapelle.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

a. dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen und leiten Sitzungen. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der 1. Vorsitzende zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Vorsitzende behält sein Amt bis zur Wahl des Nachfolgers. Das gilt auch im Falle vorzeitigen Ausscheidens.

b. und dem geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder sind:

der Präsident
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Rechner
der 1. Jugendleiter
der 1. Schriftführer
der Leiter und bis zu drei weitere Mitglieder des Festkomitees
der Vizedirigent

der 2. Rechner
der 2. Schriftführer
der 2. Jugendleiter
der 1. und 2. Notenwart
der Instrumentenwart
die Aktiven und Passiven Beisitzern

Der Gesamtvorstand hat mindestens 10, im Höchstfall 24 Mitglieder.

3. Die Pflichten und Befugnisse der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ggf. in einer Geschäftsordnung des Vereins besonders geregelt.
4. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betreffenden Gremien angehörenden Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters.
5. Das Amt eines jeden Mitglieds des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt.
6. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 9 Leiter der Musikkapellen

Die musikalischen Leiter der großen Kapelle und der Jugendkapelle werden vom Gesamtvorstand bestellt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, der auch die zu zahlende Vergütung beinhalten muss. Die aktiven Mitglieder sind vor der Bestellung zu hören. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit in der Kapelle verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlung – Hauptversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Gesamtvorstand oder einem anderen Gremium zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Hauptversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird (Tagesordnung). Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Hauptversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im St. Georgener Boten oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.

Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet mitzuteilen. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung tritt der Verein zusammen:
 - a. wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet oder

- b. wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Insbesondere obliegt der Hauptversammlung:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - c. Erledigung der gestellten Anträge
 - d. Satzungsänderungen
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende erstatten der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres, die Kassenlage, die Mitgliederbewegung und die Planung für das laufende Geschäftsjahr zum Inhalt hat. Gegebenenfalls haben die einzelnen Ressortleiter der Generalversammlung auf Wunsch detaillierte Auskünfte zu erteilen. Dem Gesamtvorstand wird nach Anhören der Kassenrevisoren Entlastung erteilt.
5. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
6. Der Schriftführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt über jede Hauptversammlung und jede ordentliche Vorstandssitzung ein Protokoll, das sinngemäß die Diskussion und das Ergebnis der Tagesordnungspunkte beinhaltet. Das Protokoll ist auf Wunsch in der nächsten Sitzung zu verlesen. Jedes anwesende Mitglied hat sich in der ausgelegten Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 11 Kassenrevisoren

Die Arbeit der Kassenrevisoren erstreckt sich nur auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand bzw. 1. Vorsitzenden genehmigten Ausgaben.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand kann für seinen Aufgabenbereich und den Ablauf der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung erstellen, die insbesondere die Abgrenzung der Arbeitsbereiche der Mitglieder und der Dirigenten, Verpflichtungen der Kapelle, Versicherungs- und Haftungsfragen beinhaltet. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes möglich. Sie sind bei der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen. Bezüglich des Vereinsvermögens gilt § 6 Abs. 3 der Satzung.

Freiburg, 17.05.2022